BESCHLUSS
SITZUNG VOM 09. NOVEMBER 2026

GESCH.-NR.	2025-2161
GESCH.-NR. STAPA	2026/124
BESCHLUSS-NR.	2026-3
IDG-STATUS	öffentlich

SIGNATUR	**00**	**Führung**
	00.04	**Volksbegehren**
	00.04.01	**Referenden**

BETRIFFT **Beschluss des Stadtparlamentes betreffend Antrag des Stadtrates betreffend Umsetzungsvorlage zur Kommunalen Volksinitiative «Verkauf Grundstück 'Alter Werkhof' ohne wertmindernde Auflagen - zum Wohl unserer Stadt» – Feststellung des Zustandekommens des Parlamentsreferendums**

AUSGANGSLAGE

Mit Beschluss vom 19. Februar 2026 (SRB-Nr. 2026-24) unterbreitete der Stadtrat dem Stadtparlament die Umsetzungsvorlage zur kommunalen Volksinitiative «Verkauf Grundstück 'Alter Werkhof' ohne wertmindernde Auflagen – zum Wohl unserer Stadt» (Geschäfts-Nr. STAPA 2026/124). Er beantragte, die Umsetzungsvorlage abzulehnen und seinen Gegenvorschlag zu genehmigen.

Das Stadtparlament genehmigte an seiner Sitzung vom 1. Oktober 2026 die Umsetzungsvorlage (STAPAB-Nr. 2026-8) mit 19 zu 15 Stimmen. Damit beauftragte es den Stadtrat, das Grundstück Kat. IE7729 (Alter Werkhof) in Effretikon nach der Umzonung in eine Wohnzone ohne wertmindernde Auflagen zu einem Mindestverkaufspreis von Fr. 19'206'000.– beziehungsweise Fr. 2'820.–/m² an den Meistbietenden zu veräussern. Der Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Mit Schreiben vom 1. Oktober 2026, eingegangen am 1. Oktober 2026, wurde gegen diesen Parlamentsbeschluss ein schriftliches Parlamentsreferendum eingereicht. Das Begehren ist an Stadtpräsident Marco Nuzzi adressiert. Die Unterzeichnenden verlangen, dass der Beschluss den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreitet wird. Das Begehren trägt die Unterschriften von 15 Mitgliedern des Stadtparlamentes.

RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND ERWÄGUNGEN

Gemäss Art. 6 lit. r der Geschäftsordnung des Stadtparlamentes (GeschO STAPA, IE 100.02.01) stellt die Geschäftsleitung das Zustandekommen des Parlamentsreferendums fest.

Gestützt auf § 157 Abs. 3 lit. b des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR; LS 161) kann ein Drittel der Mitglieder des Stadtparlamentes innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung schriftlich eine Urnenabstimmung verlangen. Gemäss Parlamentsbeschluss ist das Begehren beim Stadtrat einzureichen. Die Frist beginnt am 2. Oktober 2026 und endet am 15. Oktober 2026.

Bei 36 Mitgliedern des Stadtparlamentes sind mindestens 12 Unterschriften erforderlich. Das Begehren bezeichnet den angefochtenen Beschluss eindeutig und trägt 15 Unterschriften von Parlamentsmitgliedern. Das erforderliche Quorum ist damit erreicht. Die Voraussetzungen für das Zustandekommen des Parlamentsreferendums sind erfüllt.

Stadthaus
Märtplatz 29
Postfach
8307 Effretikon

Telefon 052 354 24 16
praesidiales@ilef.ch
www.ilef.ch
facebook.com/stadtilef

Stadt Illnau-Effretikon

BESCHLUSS
VOM 09. NOVEMBER 2026

GESCH.-NR. 2025-2161
BESCHLUSS-NR. 2026-3

DIE GESCHÄFTSLEITUNG DES STADTPARLAMENTES

GESTÜTZT AUF ART. 6 LIT. R
DER GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTPARLAMENTES

BESCHLIESST:

1. Das Parlamentsreferendum gegen den Beschluss des Stadtparlamentes vom 1. Oktober 2026 betreffend Antrag des Stadtrates betreffend Umsetzungsvorlage zur Kommunalen Volksinitiative «Verkauf Grundstück 'Alter Werkhof' ohne wertmindernde Auflagen - zum Wohl unserer Stadt» (STAPAB-Nr. 2026-8), ist zustande gekommen.
2. Die Öffentlichkeit wird über das Zustandekommen des Parlamentsreferendums informiert.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
   a. Stadtrat
   b. Erstunterzeichnende des Parlamentsreferendums
   c. Abteilung Präsidiales, Parlamentsdienst

Stadtparlament Illnau-Effretikon
Geschäftsleitung

Ralf Antweiler
Parlamentspräsident

Vanessa Fricker
Parlamentssekretärin

Versandt am: 19.11.2026

Energiestadt
european energy award